

Beschlussvorlage

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Hokir/05/12/6375		
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status:	öffentlich		
		AZ:			
		Datum:	09.02.2012		
		Verfasser:	Frau Maaß		
Beschluss über die Berücksichtigung und Anwendung der Vereinfachungsregelung mit einer Wertgrenze bis 5.000 Euro bei der Erfassung geringwertiger beweglicher Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen					

Sachverhalt:

Mit dem 01.01.2012 wurde in den Gemeinden des Amtes Klützer Winkel gem. kommunal Doppik Einführungsgesetz (Kom Doppik EG MV) vom 14.12.2007 das Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (Doppik) umgestellt.

Die Eröffnungsbilanz wird erstmalig einen vollständigen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Hohenkirchen geben. Voraussetzung für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist Bewertung des erfassten Vermögens unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Grundsätzlich werden die nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) als Bewertungsgrundlage herangezogen. Oftmals sind diese jedoch nicht mehr genau ermittelbar oder der zeitliche Aufwand zur Ermittlung ist nicht gerechtfertigt.

Bei abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit AHK bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer (Netto) handelt es sich um sogenannte geringwertige Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ist die Möglichkeit der Anwendung der oben bezeichneten Vereinfachungsregelung gegeben. Es besteht hier folgende Alternative bei der Erfassung geringwertiger beweglicher Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz (AHK bis 5.000 Euro)

- Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410 Euro = kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz
- Anschaffungs- und Herstellungskosten 410 Euro bis 5.000 Euro = Ansatz mit dem Erinnerungswert von 1Euro je Vermögensgegenstand. Der Erinnerungswert gilt sowohl als Anschaffungs –oder Herstellungskosten als auch als Restbuchwert.

Stichtag für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ist der 31.12.2007. Angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände ab dem Haushaltsjahr 2008 müssen mit den AHK bewertet werden. Die Wertgrenze für eine Vollabschreibung richtet sich insofern nach § 34 Abs.5 GemHVO-Doppik (410 Euro Netto).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Berücksichtigung und Anwendung der Vereinfachungsregelung mit einer Wertgrenze bis 5.000 Euro entsprechend der ausgewiesenen Alternative für die Erfassung geringwertiger beweglicher Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine-

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung**Beschlüsse:****01.03.2012****Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen****FA Hokir/05/187/2012**

Herr Kutz meldet sich zu Wort und ist der Auffassung, dass eine Darstellung mit einem Euro bei entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 5.000,- Euro als nicht gut anzusehen ist.

Herr Peplau übergibt Frau Maas das Wort. Frau Maaß informiert, dass mit der Eröffnungsbilanz erstmalig ein vollständiger Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Hohenkirchen dargestellt wird. Die Vereinfachungsregelung mit einer Wertgrenze bis 5.000,- Euro ermöglicht es lediglich für die Eröffnungsbilanz die Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 410,- Euro bis 5.000,- Euro mit dem Erinnerungswert von 1,- Euro je Vermögensgegenstände anzusetzen. Die Vereinfachungsregelung greift bis zum Stichtag 31.12.2007. Alle ab dem Haushaltsjahr 2008 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Frau Maaß verweist darauf, dass grundsätzlich die nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Oftmals sind diese nicht mehr genau ermittelbar oder der zeitliche Aufwand zur Ermittlung ist nicht vertretbar oder gerechtfertigt.

Weitere Fragen bestehen nicht.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Berücksichtigung und Anwendung der Vereinfachungsregelung mit einer Wertgrenze bis 5.000 Euro entsprechend der ausgewiesenen Alternativen für die Erfassung geringwertiger beweglicher Vermögensgegenständen der Eröffnungsbilanz.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter: .9

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1
23948 Klütz

Klütz, 15.10.2015

davon anwesend:	.7
Zustimmung:	.6
Ablehnung:	.0
Enthaltung:	.1
Befangenheit:	.0